

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. März 1933.

Flaggen- und Glockenordnung der Hamburgischen Landeskirche.

1. Die Kirchenflagge ist eine Einrichtung der Kirche.
2. Die Kirchenflagge wird von der Kirche, ihren Unterverbänden und Gemeinden bei kirchlichen Anlässen zur Beflaggung der kirchlichen Gebäude (gottesdienstlicher Gebäude, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, kirchlicher Dienstgebäude) verwendet.
3. Zur Verwendung der Kirchenflagge sind auch evangelische Anstalten und Vereine berechtigt, sowohl bei kirchlichen Anlässen (vgl. Nr. 4) als auch bei Anlässen, die für den Verein oder die Anstalt eine entsprechende Bedeutung haben.
4. Als kirchliche Anlässe von Nr. 2 und 3 gelten kirchliche Feiern und Veranstaltungen, bei denen die Christenheit oder die evangelische Kirche oder die evangelische Gemeinde als solche in die Erscheinung treten, und zwar
 - a) die christlichen Feste mit Ausnahme von Karfreitag und Bußtag,
 - b) Erntedankfest und Reformationsfest,
 - c) Tagungen der größeren kirchlichen Körperschaften (Synoden usw.),
 - d) für die Einzelgemeinde Konfirmation, Kirchweihtag, Grundsteinlegung und Weihe einer Kirche oder anderer kirchlicher Gebäude, Jubiläen von Gemeindevereinen, Jugendfeiern, kirchliche Frauentage usw.,
 - e) gemeinsame kirchliche Feiern wie Kirchentage in kleinerem oder größerem Verband, Kirchenvisitationen, Feste der Äußeren und Inneren Mission, der Gustav Adolph-Vereine, des Evangelischen Bundes, der Evangelischen Arbeitervereine, der Kirchengesangsvereine usw.
5. Soweit für die Verwendung der Kirchenflagge nicht kirchliche Anlässe (z. B. nationale Feiertage) in Frage kommen, behält sich der Kirchenrat besondere Anordnungen vor. Diese Anlässe nichtkirchlicher Art sollen auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden, und zwar auf besondere Ereignisse, die das Volksleben in seiner Gesamtheit bewegen und gottesdienstliche Feiern und Verkündigung angemessen erscheinen lassen und auf wiederkehrende Feiern des Staates, die das Dasein des Staates selber darstellen.
6. Handelt es sich bei nichtkirchlichen Anlässen um örtliche Feiern (Heimatfeiern, Stadt- oder Ortsjubiläen, Feiern allgemeiner Verbände), so ist die Verwendung der Kirchenflagge in der Regel auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Festgottesdienst üblich ist oder ausdrücklich erbeten wird. Die Bestimmung im Einzelfall steht für die kirchlichen Gebäude den Kirchenvorständen, für die Gebäude der genannten Anstalten und Vereine den Anstalts- oder Vereinsorganen zu.

7. Das kirchliche Geläut dient vor allem anderen den Anlässen des kirchlichen Lebens: Sonntagsfeier und Gottesdienst, Festtage und kirchliche Handlungen. Dabei ist ein Unterschied zu machen zwischen dem Geläut, das der Gesamtgemeinde und dem Geläut, das einzelnen Gliedern der Gemeinde dient.
8. Das Läuten der Kirchenglocken kann aber auch ein Ausdruck werden dafür, daß die Botschaft der Kirche sich an das gesamte Leben der Stadt und des Volkes wendet. Als Anlaß zum Geläut können solche Ereignisse dienen, welche das Gesamtleben der Stadt, des Staates oder des Volkes angehen: Brand, Trauertage, Katastrophen, Volkstrauer, Tod des Staatsoberhauptes, besondere Schicksals- und Wendepunkte, vaterländische Tage. Tagesereignisse oder Jubiläen, die ihren Anlaß außerhalb des kirchlichen oder gesamten Volkslebens haben, bilden keinen Anlaß zum kirchlichen Geläut.
9. Als Norm für die Gewährung des kirchlichen Geläutes ist festzuhalten, daß das Geläut mit der der Kirche anvertrauten Verkündigung in Verbindung steht.

Der Kirchenrat

Anweisung für die Herstellung der Kirchenflagge.

1. Die Flagge zeigt ein dunkelviolettes Kreuz auf weißem Grunde. Das Flaggentuch ist doppelt so lang wie breit. Das Kreuz liegt im Flaggentuch so, daß der Zwischenraum zwischen dem Kreuzbalken und Flaggenrand $\frac{1}{3}$ der Kreuzstärke beträgt. Der Zwischenraum zwischen dem oberen Flaggenrand und der oberen Kante des Querbalkens ist gleich der halben Breite der Flagge. Die Stärke der Kreuzarme ist gleich $\frac{1}{6}$ der Flaggenbreite.

2. Die Flagge ist stets wagerecht zu hissen.

3. Die Flaggen sind aus reinwollenem Marine-Schiffsflaggentuch herzustellen. Fadendichte auf 2 cm: 28 in der Kette, 30 im Schuß. Gewicht des Quadratmeters: 140—150 Gramm. Das violette Kreuz ist aufzudrucken (nicht aufzunähen). Das Violett soll der Farbe Nr. 85 in Ostwalds Farbenatlas möglichst genau entsprechen (nicht heller). Die Farbe muß intensiv, gleichmäßig und durchaus wasch- und lichtecht sein. Die Prüfung der Wasch- und Lichtechtigkeit geschieht nach den Vorschriften der Reichsmarineleitung.

Bis zu einer Breite von 2 Meter sollen die Flaggen ohne Naht sein. Bei größerer Breite ist die Naht möglichst in die Mitte zu setzen. Am Stocklied muß ein 5 bis 6 Zentimeter breiter Befahstreifen aufgesetzt werden. Die Stockliedecken sind zu verdoppeln. Flaggenstange: weiß. Das Verhältnis des Flaggentuches: „doppelt so lang wie breit“ ist durchweg beizubehalten. Nur bei Turmfahnen ist eine Verlängerung des Flaggentuches zulässig. Jedoch darf nur der untere Teil der Flagge (mit dem unteren Kreuzarm) verlängert werden. Der obere Teil, einschließlich des Querarmes, bleibt in seinen Verhältnissen unverändert. Der untere verlängerte Teil des Kreuzes muß dann wieder bis auf ein Drittel der Kreuzarmbreite an den unteren Flaggenrand herangeführt werden.